

## **Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.6.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit §§ 1 - 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und aufgrund des § 60 b und des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung vom 07.02.2019 nachstehende Marktsatzung beschlossen:

### **Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Durchführung von Märkten**

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main führt folgende festgesetzte Veranstaltungen durch:
  - a) Wochenmärkte
  - b) Jahrmärkte und Volksfeste
  - c) Spezialmärkte.
- (2) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz ergeben sich aus der Festsetzung für die betreffende Veranstaltung.

##### **§ 2**

#### **Einschränkung des Gemeingebrauchs**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist während des Auf- und Abbaus sowie an den Veranstaltungstagen soweit eingeschränkt, wie es für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlich ist.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### § 3

#### Aufsicht

- (1) Die Märkte und Volksfeste gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main. Den Weisungen und Anordnungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Rüsselsheim am Main ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Alle Beschickerinnen und Beschicker sowie Besucherinnen und Besucher der Märkte und Feste in Rüsselsheim sind mit dem Betreten des Veranstaltungsbereiches den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung unterworfen.

### § 4

#### Gebühren

Für die von der Stadt Rüsselsheim am Main erbrachten Leistungen ist eine Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

### § 5

#### Teilnahmeausschluss

- (1) Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden.
- (2) Von der Teilnahme an einzelnen oder allen Veranstaltungen können weiterhin ausgeschlossen werden:
  - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Veranstaltungsbereich zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
  - c) Personen, die den Veranstaltungsablauf stören, insbesondere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### § 6

#### Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsbereiches geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rüsselsheim am Main haftet für Schäden gegenüber den Beschickerinnen und Beschickern sowie Besucherinnen und Besuchern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung der Stadt Rüsselsheim am Main für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung aufgrund Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der jeweiligen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Standgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung einer Veranstaltung. Sind bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der verkürzten oder ausgefallenen Veranstaltung erfolgt, findet keine Rückerstattung statt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche, gegen die Stadt Rüsselsheim am Main am Main abgeleitet werden.
- (4) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Rüsselsheim am Main keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte.
- (5) Die Beschickerinnen und Beschicker sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Waren, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.
- (6) Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnlicher Art an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren etc. der Beschickerinnen und Beschicker trägt die Stadt Rüsselsheim am Main keine Haftung. Die Beschickerinnen und Beschicker sind verpflichtet, die Stadt Rüsselsheim am Main von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

- (7) Alle Beschickerinnen und Beschicker haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die auch evtl. Schadensfälle der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.
- (8) Schaustellerbetriebe (personenbefördernde Betriebe, Reitbetriebe, Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Schießwagen etc.) müssen für ihr Geschäft eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Deckungssumme von 1 Mio. € für Personenschäden und 500.000 € für Sachschäden abdeckt. Beschickerinnen und Beschicker, die Tiere mit auf die Veranstaltung bringen, haben dafür eine Tier-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Schadensfälle, die von den Tieren ausgehen können, abdeckt.
- (9) Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (10) Die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haften für sämtliche Schäden, insbesondere die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflichten und aus Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

### § 7

#### Zuweisung

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich. Die Zuweisung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main zu beantragen. Die Bedingungen für die Zuweisung sind der Anlage 2 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.
- (2) Der Auf- und Abbau der Marktstände, Verkauf und Lagerung, die Warengüte sowie Verpackung der Lebensmittel werden im Rahmen von Bedingungen und Auflagen geregelt. Die Bedingungen hierfür sind der Anlage 3 zu dieser Marktsatzung zu entnehmen.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### II. Schlussbestimmungen

#### § 8

##### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung.

#### § 9

##### **Verwaltungsvollstreckung**

- (1) Soweit Straf- und Bußgeldvorschriften nach Bundes- oder Landesrecht bestehen, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, Gema-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts etc. bleibt von dieser Satzung unberührt.

#### § 10

##### **Zuständigkeitsbestimmungen**

Zuständig für die Durchführung dieser Satzung ist der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### § 11

#### **Außerkräfttreten, Inkrafttreten**

- (1) Die am 28.10.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Marktsatzung tritt außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Bewerbungen von Beschickerinnen und Beschickern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden, werden nach dem Recht dieser Satzung behandelt.

Rüsselsheim am Main, den 13.02.2019

Der Magistrat der  
Stadt Rüsselsheim am Main

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### Anlage 1 zu § 4 der Marktsatzung (Gebührenverzeichnis)

1. Für die Überlassung der zugewiesenen Standplätze wird folgende Gebühr erhoben:

#### a) Wochenmärkte (Innenstadt, Dicker Busch, Königstädten)

1. Standplatz pro Markttag je m<sup>2</sup> 0,40 Euro

Für den Wochenmarkt am Dienstag in der Innenstadt werden jeweils 50 % der genannten Gebühr festgesetzt.

2. Für neue Wochenmarktbeschickerinnen und -beschicker wird die Gebühr erst nach einem Zeitraum von 6 Monaten fällig.

Für die nach dieser Satzung festgesetzte Gebühr ist zusätzlich die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

#### b) Jahrmärkte und Volksfeste

##### Rüsselsheimer Kerb und Mai/Fest

Fahr- und Schaugeschäft	je m <sup>2</sup>	3,50 Euro
Wahrsager	je lfd. m	35,00 Euro
Ausspielung/Rundgeschäfte/Verlosung	je m <sup>2</sup>	10,00 Euro
Schießen, Pfeil- und Ballwurf o. ähnl.	je lfd. m	30,00 Euro
Lebensmittelverkauf (Eis, Süßwaren)	je lfd. m	30,00 Euro
Gastronomische Betriebe (Imbiss, Getränke, Kaffee, Kuchen, Pizza, Fisch, Reibekuchen, Crêpes, Käse o. ähnl.)	je m <sup>2</sup>	25,00 Euro
Verkaufsstände	je lfd. m.	25,00 Euro
Tischgarnituren	pro Garnitur	15,00 Euro
Zeltbetriebe/Biergärten	je m <sup>2</sup>	3,00 Euro
Aufstellen von Kühlwagen	je Wagen	50,00 Euro
Sonstige	je lfd. m	30,00 Euro

Für die Veranstaltungen der „Haßlocher Kirchweih“, „Bauschheimer Kirchweih“, „Königstädter Kirchweih“ und „Brunnenfest“ werden jeweils 50 Prozent der Standgebühr der Rüsselsheimer Kerb / Mai/Fest festgesetzt.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### Vereine

Für Vereinsstände werden in Unabhängigkeit von der Veranstaltung, der Größe des Standes und dem Angebot des Vereins pauschal 50 Euro Standgebühr erhoben.

### Weihnachtliche Verkaufsstände/ Angebote

Verkaufsstände	je lfd. m	20,00 Euro
Imbiss und/oder Getränke	je m <sup>2</sup>	11,00 Euro
Weihnachtsbaumverkauf	je m <sup>2</sup>	2,50 Euro
Kinderkarussell, Fahrgeschäft	je m <sup>2</sup>	2,50 Euro

Für die nach dieser Satzung festgesetzte Gebühr ist zusätzlich zur Standgebühr die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

### c) Spezialmärkte

Standplatz pro Markttag	je lfd. m. Verkaufsfront	2,00 Euro
-------------------------	--------------------------	-----------

Zu der festgesetzten Gebühr kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe.

2. Für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Sanitäranlagen), die Gewährleistung von Sicherheitsdiensten und für Werbezwecke wird die Gebühr im Einzelfall festgesetzt und erhoben.
3. Schuldnerin bzw. Schuldner ist diejenige/derjenige, der/dem die Zuweisung für die Veranstaltung erteilt ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Die Standgebühr ist fällig:
  - a) bei Wochenmärkten einmalig im Jahr
  - b) bei Jahrmärkten und Volksfesten einmalig für die Dauer der Veranstaltung

Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Als Einzahlungstag gilt der Tag der Gutschrift.



## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

5. Die Gebühr für den Wochenmarkt bzw. für den Jahrmarkt/Volksfest ist innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist zu entrichten.
6. Teilt ein Anbieter bis 4 Wochen nach Zugang des Zuweisungsvertrages der Marktaufsicht nicht mit, dass der zugewiesene Standplatz nicht in Anspruch genommen wird, besteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr in vollem Umfang.
7. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Rückforderung abgesehen werden.
8. Gebührenrückstände werden nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### **Anlage 2 zu § 7 der Marktsatzung (Zuweisungsbedingungen zur Teilnahme an den Märkten der Stadt Rüsselsheim am Main)**

#### **1. Geltungsbereich/Veranstalter**

Die Bedingungen gelten für die Zuweisung von Bewerberinnen und Bewerbern für die von der Stadt Rüsselsheim am Main durchgeführten Veranstaltungen.

#### **2. Bewerbungsfristen**

Die Bewerbungen für Jahrmärkte und Volksfeste sind bis zum 15.11. des Vorjahres beim Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main schriftlich für die jeweilige Veranstaltung einzureichen. Hinsichtlich der Bewerbungsfristen gilt der Poststempel. Bewerbungen per E-Mail sind zulässig.

#### **3. Bewerbungen und Ausschreibungen**

Die Standplatzbewerbungen sind schriftlich innerhalb der Bewerbungsfristen (Ziffer 2) an den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main zu richten. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsformular, Versicherungs- und Gewerbenachweise, Fotos) ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Bewerbungsverfahren.

Bei Fahr- und Laufgeschäften ist eine Ausfertigung/Fotokopie der aktuellen TÜV-Bescheinigung mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Die Vorlage weiterer Unterlagen kann gefordert werden.

Über den Eingang einer Bewerbung erfolgt von dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main keine Bestätigung. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Teilnahme nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten frühzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine begründete Absage.

Die Veranstaltungen werden rechtzeitig in geeigneten Medien ausgeschrieben.

#### **4. Bewerbungsauswahl**

Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Veranstaltung richtet sich nach § 70 Gewerbeordnung.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 4.1 Ziel der Bewerbungsauswahl

- a) Sicherung der Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau.
- b) Gewährleistung eines vielseitigen und ausgewogenen Veranstaltungs- und Warenangebotes.

### 4.2 Anforderungen

Die Auswahl unter den Bewerbungen richtet sich unter Zugrundelegung des Markt- bzw. Festzweckes sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Rüsselsheim am Main und der markt- und festbetrieblichen Erfordernisse nach

- a) dem Waren- oder Leistungsangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes oder Standes,
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Veranstalters festgestellt, kann dieser geeignete Betreiberinnen und Betreiber anwerben und nachträglich in die Bewerbungsliste aufnehmen.

Das Gesamtangebot eines Marktes darf nur bis zu max. 50 Prozent von einer einzelnen Anbieterin/einem einzelnen Anbieter gedeckt werden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 4.3 Auswahlkriterien

Übersteigt die Zahl der vorliegenden Bewerbungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein sachgerechtes Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten durchgeführt. Bei konkurrierenden Bewerbungen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach

- a) der Attraktivität des Geschäftes,
- b) der Art und Qualität des Waren- oder Leistungsangebotes,
- c) der Größe des Geschäftes, dem vorgesehenen Standort, sowie und der benötigten Anschlüsse für Strom-, Wasser- und Abwasser des zu belegenden Standplatzes.
- d) der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen,
- e) der Erreichung des jeweiligen Veranstaltungszwecks,
- f) der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebots,
- g) der persönlichen Zuverlässigkeit der Bewerberin/des Bewerbers,
- h) dem Erscheinungsbild des Standes,
- i) der Familienfreundlichkeit,
- j) der Umweltfreundlichkeit.

Sollte hiernach keine hinreichende Reduzierung der Anzahl der Bewerbungen erreicht werden können, so wird im Losverfahren entschieden.

### 4.4 Ausschlußgründe

Einzelne Bewerberinnen und Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungs- bzw. Entsorgungseinrichtungen nicht ausreichen,
- b) es zur Vermeidung einer einformigen Produktpalette erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen (Ausgewogenheit des Veranstaltungsangebotes),
- c) das Leistungs- oder Warenangebot einer anderen Bewerberin/eines anderen Bewerbers die Vielfältigkeit des Angebots erhöht (je nach Veranstaltungszweck),
- d) diskriminierende Produktbezeichnungen oder diskriminierende Elemente bei der Standgestaltung Verwendung finden,

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

- e) das Geschäft einer anderen Bewerberin/eines anderen Bewerbers zu einem attraktiveren Gesamtbild der Veranstaltung beiträgt,
- f) die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht,
- g) die Bewerberin/der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- h) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdet würde.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen waren. Frühere Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Geschäftsausführung und –gestaltung weiterhin der Konzeption und dem Gestaltungswillen entsprechen.

### **5. Zulassung und Zuweisung**

Die Teilnahme an den in §1 Abs. 1 genannten Märkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main abhängig.

Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt.

Die Überlassung des Standplatzes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main und der Beschickerin/dem Beschicker abzuschließenden schriftlichen Zuweisung.

Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Zuweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

Die Zuweisung des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main ist innerhalb 4 Wochen, nach Empfang schriftlich zu bestätigen. Sofern keine Bestätigung erfolgt, kann die Zuweisung zurück genommen werden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 6. Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung kann im Namen des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main aus wichtigem Grund in mündlicher oder schriftlicher Form, widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Verkaufsstand oder der Standplatz nicht bis zum Markt- bzw. Festbeginn verkaufsbereit belegt ist,
- b) der Verkaufsstand oder das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird,
- c) die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden,
- d) die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber, von ihr/ihm Beauftragte oder ihr/sein Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung und Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen,
- e) das Geschäft in Gestaltung und Ausmaß wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
- f) das Waren- oder Leistungsangebot nicht der Vereinbarung entspricht,
- g) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird,
- h) das Geschäft nicht den Sicherheitsanforderungen genügt,
- i) die Standgebühr nicht in voller Höhe zum Fälligkeitstermin entrichtet wurde,
- j) die Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder ihr/sein Personal einer/einem Beschäftigten des Magistrats der Stadt Rüsselsheim am Main zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und/oder für die Vergabe eines Standplatzes einen Vorteil für diese/diesen oder einen Dritten angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- k) der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

Bei Widerruf der Zuweisung muss das Geschäft unverzüglich geschlossen und der Standplatz zum angeordneten Zeitpunkt geräumt werden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 7. Erlöschen der Zulassung / Weiterführung des Geschäftes

Die Zulassung erlischt

- a) mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
- b) wenn die Inhaberin/der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine Einzelkauffrau/einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, ihr/sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
- c) wenn die Inhaberin/der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.

Nach dem Tode der Inhaberin/des Inhabers der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch die Ehegattin/den Ehegatten, die Lebenspartnerin/den Lebenspartner und die Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Rüsselsheim am Main am Main unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

### 8. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

Die Standplätze für alle Markt- und Festveranstaltungen werden in jedem Jahr neu vergeben. Der Wochenmarkt ist hierbei ausgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Einteilung und Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und festbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (vor allem Rücksicht auf Anwohnerinnen und Anwohner oder stehendem Gewerbe, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, Sicherheitsbestimmungen, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe etc.).

Die zugewiesenen Standplätze sind am Standort abgezeichnet oder markiert und dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht überbaut werden.

Hydranten und Abwassergruben sind stets frei zu halten.

Es werden durch die Stadt Rüsselsheim am Main keine Vorkehrungen getroffen, die die Standplatzflächen verbessern oder verschönern würden.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

Die Beschickerinnen und Beschicker sind für die (den geltenden Sicherheitsstandards entsprechende) verkehrsgerechte Beschaffenheit des Standplatzes und den dazugehörigen Aufbauten verantwortlich.

Mit der Zuweisung eines Standplatzes entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Für die Sicherung der Geschäfte und Waren etc. gegen Sachbeschädigung, Diebstahl, Feuerschäden, Witterungseinflüsse, Haftpflicht, etc. ist die Beschickerin/der Beschicker selbst verantwortlich.

Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während des Veranstaltungsbetriebes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig. Gründe für eine Standplatzverlegung können beispielsweise Sicherheitsbedenken, Gestaltungsvorgaben, Überschreitung des Flächenmaßes etc. sein.

Der Wechsel, der Tausch, die Zusammenlegung, die Untervermietung oder die Unterverpachtung sowie die Überlassung des Standplatzes an Dritte sind grundsätzlich unzulässig. Die Marktaufsicht entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzweckes und der marktbetrieblichen Erfordernisse.

Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren oder Leistungen sind nur vom zugewiesenen Standplatz aus erlaubt. Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt.



## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### **Anlage 3 Bedingungen und Auflagen gem. § 7 Abs. 2 der Marktsatzung**

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main setzt folgende Bedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Marktveranstaltungen fest, die in den Zuweisungsvertrag aufgenommen werden sollen:

#### **1. Auf- und Abbau**

- 1.1 Den Auf- und Abbau der Betriebe und Verkaufseinrichtungen regelt die Marktaufsicht. Der Aufbau der Märkte und Feste erfolgt nach einem durch die Marktverwaltung aufgestellten Plan. Die vorgegebenen Grenzen der zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten werden. Die Standplätze sind ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb der vereinbarten Verkaufsstände oder Geschäfte vorgesehen; aus gestalterischen und sicherheitsrelevanten Gründen dürfen keine Wagen, Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

Die Beschickerinnen/die Beschicker haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass die Zufahrten zu den Anwesen der Anwohnerinnen/der Anwohner stets frei bleiben.

Das Aufstellen und der Abbau der Geschäfte und Verkaufsstände müssen unverzüglich erfolgen. Beim Auf- und Abbau der Geschäfte und Stände ist unnötiger Lärm, besonders in den Abend- und Nachtstunden zu vermeiden.

##### **1.1.1 Regelung für Wochenmärkte**

- Mit der Anfahrt zum Standort und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
- Der Aufbau muss bis Marktbeginn abgeschlossen sein. Eine Zulassung nach Marktbeginn ist nur in begründeten Fällen möglich.
- Die Beschickerinnen/die Beschicker haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Standort zu räumen.

- 1.2 Geschäfte, für die eine baupolizeiliche oder andere Genehmigung erforderlich ist (z.B. Fahrgeschäfte, Zelte etc.) müssen bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn (bis 10.00 Uhr) aufgebaut und zur technischen Abnahme durch die Fachingenieurinnen/Fachingenieure bereit sein; Prüfbücher, TÜV-Bescheinigungen etc. sind bereit zu halten.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

- 1.3 Zugmaschinen und Packwagen sind sofort nach dem Abladen auf den durch die Marktaufsicht zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken dieser Kraftfahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände oder in Straßen mit Wohnbebauung ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 1.4 Die Oberfläche der Standplätze dürfen durch die Beschickerinnen und Beschicker nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Geländeänderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht. Bei Bodenverankerungen (z.B. von Zelten) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung bei der Marktaufsicht einzuholen. Anschließend ist die Bodenoberfläche durch die Beschickerin/den Beschicker ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- 1.5 Der Auf- und Abbau der Geschäfte bestimmt sich nach den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Bedingungen. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

## 2. Geschäftsbetrieb

- 2.1 Alle Beschickerinnen und Beschicker müssen sich bei den Veranstaltungen untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern rücksichtsvoll verhalten. Die Geschäfte und Marktstände müssen entsprechend der Veranstaltungsart attraktiv ansprechend gestaltet sein. Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren. Gestaltungsvorgaben der Marktverwaltung sind einzuhalten.
- 2.1 Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäume, Sträucher etc., außerhalb des Geschäfts- oder Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- 2.2 Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäfts unmittelbar erforderlich sind. Die Beschickerinnen und Beschicker sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind gegen evtl. Handlungen Unbefugter zu sichern.
- 2.3 Für den Fall, dass Aktions- oder Familientage innerhalb einer Veranstaltung geplant sind, ist die Teilnahme an Rabattaktionen oder Bonusprogrammen verpflichtend.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 3. Ausschankbetriebe

Der Getränkeausschank richtet sich nach dem Gaststättengesetz.

### 4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1 Jede Person hat sich auf den Märkten bzw. Festveranstaltungen so zu verhalten, dass deren Ablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4.2 Besitzerinnen und Besitzer von „Fliegende Bauten“ im Sinne des § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) müssen ein Baubuch führen. Sie dürfen vor Abnahme durch die Prüfer der Bauaufsichtsbehörde nicht in Betrieb genommen werden. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein evtl. erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Prüfenden zur Einsicht vorzulegen. Die Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten in der jeweils geltenden Form sind durch die Beschickerinnen und Beschicker zu beachten.
- 4.3 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schaustellerinnen und Schaustellern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfenden der Fachbehörden vorzulegen.
- 4.4 Der Marktaufsicht sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu den Ständen bzw. Verkaufseinrichtungen zu gewähren.
- 4.5 Es ist nicht gestattet Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung des Magistrates der Stadt Rüsselsheim am Main zu verteilen oder anzupreisen. Gleiches gilt für das Anbringen von Anschlägen, Bekanntmachungen und Plakate jeglicher Art.
- 4.6 Das Betteln und Hausieren auf Märkten und Festveranstaltungen wird nicht geduldet.
- 4.7 Die Belange von behinderten Personen sind zu wahren.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

4.8 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände

a) Fahrrad zu fahren

b) Kraftfahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen.

Die Warenanlieferung mit Kraftfahrzeugen muss bis zum Beginn der Öffnungszeiten abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

4.9 Hunde sind aus Sicherheitsgründen stets anzuleinen.

### 5. Umwelt und Veranstaltungssicherheit

5.1 Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.

5.2 Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.

5.3 Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.

5.4 Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zur Veranstaltungssicherheit und zu Umweltschutz erlassen werden.

5.5 Für Beschickerinnen und Beschicker relevante Bestimmungen zur Veranstaltungssicherheit und zum Umweltschutz werden Bestandteile der jeweiligen Zulassungen und dort benannt.

## Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

---

### 6. Wohnwagen, Wohnmobile etc.

Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Mannschaftswagen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich untersagt. Im naheliegenden öffentlichen Verkehrsraum bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Marktaufsicht. Besitzerinnen/Besitzer dieser Fahrzeuge haben sich vorher bei der Marktaufsicht anzumelden. Diese weist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten die Standplätze zu oder kann in begründeten Fällen das Abstellen von Fahrzeugen verbieten.

### 7. Reinhaltung der Standflächen

Jede Beschickerin/jeder Beschicker ist für die ständige Reinhaltung des ihr/ihm überlassenen Standplatzes und des Umfeldes, auch während der Veranstaltung, selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen und nach Räumung des Standplatzes. Gleiches gilt für die Standplätze von Wohnwagen, Mannschaftswagen etc.

### 8. Abfallbeseitigung

- 8.1 Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main ist bestrebt, dass bei allen Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Beschickerinnen und Beschicker selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind bei den Veranstaltungen zentrale Abfall-Sammelstellen eingerichtet.
- 8.2 Nach § 2 Abs. b der Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main dürfen Getränke nur noch im Mehrwegsystem (Pfandflaschen oder Gläser) ausgegeben werden. Speisen sind grundsätzlich im Mehrweggeschirr auszugeben.
- 8.3 Die Beschickerinnen und Beschicker von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe an ihren Ständen bereitzuhalten und müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Betriebes, leeren. Stellt die Stadt Rüsselsheim am Main für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Abfallbehältnisse zur Verfügung, sind diese zu benutzen.
- 8.4 Altfett und Altöl aus Fritteusen, Brättern u.a. darf nur in geeigneten Behältnissen gesammelt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung obliegt der verantwortlichen Beschickerin/dem verantwortlichen Beschicker. Eine anderweitige Entsorgung, insbesondere in Kanalanlagen, ist verboten.

## **Marktsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

### **9. Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt durch ein vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main beauftragtes Elektro-Unternehmen. Das Unternehmen gewährleistet auf Kosten der Beschickerinnen und Beschicker für die Dauer der Veranstaltungen die Stromversorgung. Die Stromverteilerkästen dürfen aus Sicherheitsgründen nur von Fachpersonal bzw. elektrofachlich eingewiesenen Personen benutzt werden.